

Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 13. August 1964

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie., 3000 Bern*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 10. August 1964)

Der Bundesrat hat Herrn Moshé Ofer, Berufs-Generalkonsul von Israel in Zürich, das Exequatur erteilt mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz.

(Vom 11. August 1964)

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Dr. W. Adam, in Basel, als Mitglied der beratenden Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes Kenntnis genommen. Zu seinem Nachfolger ist Herr Fürsprecher Otto Pernet, Direktor der Vereinigung des Schweiz. Import- und Grosshandels, in Basel, gewählt worden.

7332

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 20. Juli bis 3. August 1964

Argentinien. Herr Gabriel Marco Mamerto Galvez, Minister, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

China. Herr Ma Ching-piao, Handelsattaché, hat seinen Posten angetreten.

Dänemark. Herr Hans Riemann, Erster Sekretär, ersetzt

Herrn Ib Bodenhagen, Erster Sekretär, der die Schweiz verlassen hat.

Indonesien. Herr Soewachjoe, Dritter Sekretär (Presseangelegenheiten), hat seinen Posten angetreten.

Mexiko. Herr Francisco Xavier Castellanos Contreras, Zweiter Sekretär (Wirtschafts- und Handelsfragen), hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Peru. S. Exz. Herr Alfredo Correa Elias, wurde mit andern Aufgaben betraut.

Saudi-Arabien. Herr Mohamed A. Alaki, Dritter Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Südafrika. Herr Jonathan Johannes Olivier, Presseattaché, hat seinen Posten angetreten.

Tschechoslowakei. Herr Eduard Klar, Erster Sekretär, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken. Herr Anatoli P. Mihailov, Erster Sekretär, wurde an einen andern Posten versetzt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr Major John A. Chevrier, Gehilfe des Luftattaché, hat seinen Posten angetreten. Er ersetzt Herrn Oberstleutnant William C. van Dyk, Gehilfe des Luftattaché, der die Schweiz verlassen hat.

7332

Reglement

über

die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Apparate-Glasbläfers

(Vom 10. Juli 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 5, Absatz 1, 18, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Apparate-Glasbläfers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

- ¹ Die Berufsbezeichnung lautet *Apparate-Glasbläser*.
- ² Die Lehre dauert 3 ½ Jahre.
- ³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.
- ⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die Apparate für technische Zwecke aus Weich- und Hartglas herstellen, über die zur Ausübung des Berufes notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen wie Gebläse, Temperöfen und Schleifmaschinen verfügen sowie in der Lage sind, das gesamte unter Ziffer 2 erwähnte Lehrprogramm zu vermitteln. Betriebe die ausschliesslich Hartglas verarbeiten, sind verpflichtet, ihren Lehrlingen in einem anderen Betrieb auch die Herstellung von Weichglasgeräten vermitteln zu lassen.

² Spezialbetriebe, wie Neonröhren-, Thermometer-, Glühlampen- und Quarzglasbläsereien können Lehrlinge ausbilden, sofern sie sich verpflichten, ihnen alle Fertigkeiten und Berufskennntnisse gemäss Lehrprogramm zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1 bis 2 gelernten Apparate-Glasbläsern tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf die Lehre beginnen, wenn der erste in das letzte Lehrhalbjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 3-6,
- 3 Lehrlinge, wenn der Meister 7-10 gelernte Apparate-Glasbläser ständig beschäftigt;

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Apparate-Glasbläsern.

² Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen geeigneter Lehrstellen, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz zuweisen. Auch sind ihm die notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit fachlichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern zu erziehen und zum Ausstellen von Arbeitszeit- und Materialrapporten anzuhalten.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren stets zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Der Lehrling ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet, das vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren ist.¹⁾ Es ist an die Lehrabschlussprüfung mitzubringen.

⁵ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Arbeitsprogramm des Lehrbetriebes erfordert und eine stufenweise Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, trotzdem gewährleistet bleibt. Zur Förderung der Handfertigkeit darf der Lehrling während des ersten Lehrjahres keine maschinellen Einrichtungen benutzen (ausgenommen Schleifmaschinen).

¹⁾ Mustervblätter für das Arbeitstagebuch können bei der Schweizerischen Glasbläser-Vereinigung unentgeltlich bezogen werden.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Zuschneiden und Absprengen von Glasröhren und Stäben. Ziehen von Spitzen an Röhren kleinerer Durchmesser. Anfertigen von Schlaucholiven. Blasen von runden Böden. Herstellen von Rändern. Zusammensetzen von Röhren gleicher Durchmesser. Zusammensetzen von Röhren ungleicher Durchmesser. Biegen von Röhren. Herstellen von flachen Böden und seitlichen Ansätzen. Anfertigen von U-, T- und Y-Stücken. Planschleifen von Schaugläsern.

Zweites Lehrjahr

Blasen von Kugeln und Kolben. Anfertigen ein- und doppelseitiger Einschmelzungen. Schleifen von Apparateilen und Hahnstopfen. Herstellen einfacher Apparate. Ausführen leichter Reparaturen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Blasen von Trichtern. Formen von Schliffteilen. Füllen von Manometern. Ausführen von Arbeiten mit dem Handgebläse. Einschmelzen von Drähten. Herstellen schwieriger Apparate wie Destilliervorlagen mit Schliff, Schlangen und Kugelhühler, Soxhletapparate. Ausführen schwieriger Reparaturen. Herstellen von Hahnen und Normalschliff-Apparaturen. Vervollkommen der bisher gelernten Arbeitstechniken.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Materialkennntnisse: Merkmale, Eigenschaften, Bearbeitung und Verwendungsmöglichkeiten der wichtigsten in der Apparate-Glasbläserei gebrauchten Glassorten. Unterschiede in der Behandlung von Weich- und Hartglas. Merkmale, Eigenschaften und Zweck der zum Einschmelzen gelangenden Metalle. Eigenschaften, Gefährlichkeit und Verwendung des Quecksilbers und der Ätzsäuren.

Allgemeine Fachkennntnisse: Verwendung und Zweck der wichtigsten Apparate. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken beim Herstellen schwieriger Apparate. Gravur und Ätzung von Glaswaren. Füllen von Manometern mit Quecksilber. Lesen von Werkstattzeichnungen.

Fachtechnische Berechnungen: Berechnen des Inhalts von Gefäßen (Kolben und Zylindern) sowie Schätzen des Material- und Zeitbedarfs für die Herstellung verschiedener Apparate.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten, Berufskenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind Werkzeuge sowie die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen, sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhandigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung des Lehrlings möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat durch zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2 Tage. Davon entfallen auf

- a. die Berufsarbeiten ungefähr 18 Stunden,
- b. die Berufskennntnisse ungefähr 1 Stunde,
- c. das Fachzeichnen ungefähr 3 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

¹ Jeder Lehrling ist in folgenden Fertigkeiten zu prüfen und zu beurteilen: Zuschneiden, Absprengen, Ziehen von Spitzen, Rändeln, Zusammensetzen und seitlich ansetzen, Herstellen flacher und runder Böden, Biegen; Blasen von Kolben, Kugeln und Schliffteilen; Einschmelzen, Schleifen.

² Die Prüfungsarbeiten sind aus der nachstehend aufgeführten Liste oder andern Arbeitsstücken gleichen Schwierigkeitsgrades auszuwählen. Dabei sollen nach Möglichkeit etwa $\frac{2}{3}$ in Hartglas und $\frac{1}{3}$ in Weichglas ausgeführt werden. Auf alle Fälle ist ein Stück in Weichglas herzustellen.

Artikel	<i>Weichglas</i>	Minuten
1. U-Rohr mit seitlichem Ansatz		30
2. Sicherheitstrichter		45
3. Heber mit Ansaugrohr		45
4. Liebigkühler, eingeschmolzen		75
5. Pumprechen mit 10 Ansätzen		90
6. Zehnkugelrohr		90
7. 2 Ampullen mit je 1 flachen und runden Boden		30
8. Einfülltrichter mit 60–70 mm \varnothing		30

Artikel	<i>Hartglas</i>	Minuten
1. Wasserstrahlpumpe		60
2. Aquariumheber		45
3. Reduktionsrohr mit seitlichem Ansatz ohne Blasen.		80
4. Destillier-Vorlage nach Pauli mit 5 Ansätzen N. S. 29/32		150
5. Spritzflasche mit N. S. 29/32.		150
6. Kugelkühler.		105
7. 3 Halskolben bis 1 Liter Inhalt		45
8. Peligotrohr		90
9. Quecksilberverschluss		45
10. Destillieraufsatz mit T-Einsatz		60
11. Claissenkolben birnförmig, bis 250 ml		45
12. Destillierkolben		25
13. Destillieraufsatz mit 1 Kugel		25
14. Soxhlet, 100 ml, ohne Schliche.		105
15. Schmelzpunktbestimmungsapparat nach Thiele, mit zwei seitlichen Ansätzen		60

³ Dem Lehrling kann Gelegenheit geboten werden, ein Prüfungsstück nach freier Wahl herzustellen, für das etwa 2 Stunden einzuräumen sind.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den im Schulunterricht behandelten Stoff umfassen:

1. Materialkennntnisse: Geschichte des Glases, Herstellung und Zusammensetzung der gebräuchlichsten Gläser. Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Bearbeitbarkeit, Verwendungszwecke, Merkmale und Behandlung der wichtigsten in der Apparateglasbläserei gebrauchten Glassorten. Verarbeitungs- und Erweichungstemperaturen. Ausdehnungskoeffizienten, Merkmale, Eigenschaften und Zweck der zum Einschmelzen verwendeten Metalle, sowie der Hilfsmaterialien. Eigenschaften, Gefährlichkeit und Verwendung des Quecksilbers und der Ätzsäuren.

2. Allgemeine Fachkennntnisse: Verwendung und Zweck der wichtigsten Apparate. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken bei der Herstellung schwieriger Werkstücke. Bearbeitungsmethoden für Hart-, Weich- und Supremaxglas. Gravur und Ätzung von Glaswaren. Füllung von Manometern mit Quecksilber. Lesen von Werkstattzeichnungen.

3. Fachtechnische Berechnungen: Berechnen des Inhaltes von Kolben und Zylindern, des zulässigen Druckes in Glasrohren sowie des Materialbedarfs anhand von Zeichnungen und Modellen. Schätzen des Zeitbedarfs für die Herstellung verschiedener Apparate.

Art. 13

Fachzeichnen

Jeder Lehrling hat nach Modellen 1–2 Werkstattskizzen mit den nötigen Rissen auszuführen. In Frage kommen folgende oder ähnliche Apparate:

Destilliervorlage, Widmeraufsatz mit Spirale; Stickstoffbestimmungs-, Gasverbrennungs- und Sublimierapparat sowie kleinere Destillationsbrücken.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ Die *Berufsarbeiten* gemäss Artikel 11 werden in folgende Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1. Rändeln.
- Pos. 2. Herstellen flacher und runder Böden.
- Pos. 3. Zusammensetzen.
- Pos. 4. Seitlich Ansetzen.
- Pos. 5. Biegen.
- Pos. 6. Blasen von Kolben und Kugeln.
- Pos. 7. Einschmelzen.
- Pos. 8. Blasen von Schliffteilen, Schleifen.
- Pos. 9. Materialverbrauch.

² Sofern zufolge zu langsamen Arbeitens vorgeschriebene Prüfungsstücke nicht ausgeführt werden, sind auf dem von der Schweizerischen Glasbläservereinigung ausgearbeiteten Bewertungsblatt für die betreffenden Artikel diejenigen Arbeitstechniken, die am nichtausgeführten Prüfungsstück vorkommen, mit Note 5 zu bewerten.

³ Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

⁴ Die Berufskenntnisse werden nach folgenden Positionen beurteilt:

Pos. 1. Materialkunde.

Pos. 2. Allgemeine Fachkenntnisse.

Pos. 3. Fachtechnische Berechnungen.

⁵ Das Fachzeichnen wird nach folgenden Positionen beurteilt:

Pos. 1. Technische Richtigkeit.

Pos. 2. Massangaben (richtige und vollständige Eintragung).

Pos. 3. Zeichnerische Ausführung (Darstellung, Strich, Schrift, Sauberkeit Genauigkeit).

⁶ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für die Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und unter Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:¹⁾

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Apparat-Glasbläser zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den Berufsarbeiten, in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

¹⁾ Die Formulare für die Eintragung der Noten können bei der Schweizerischen Glasbläser-Vereinigung unentgeltlich bezogen werden.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, wobei die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

- Mittelnote in den Berufsarbeiten,
- Mittelnote in den Berufskennnissen,
- Mittelnote im Fachzeichnen,
- Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme; sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen).

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, sich als *gelernter Apparate-Glasbläser* zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Februar 1950 und tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Bern, den 10. Juli 1964.

7730

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Der Stellvertreter:

Wahlen

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.08.1964
Date	
Data	
Seite	197-207
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 595

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.